

anhäufungen müssen durch häufiges Abblasen der Kessel verhindert werden. Wenn man das Abblasen täglich vornimmt, so schafft man ohne großen Verlust an Wärme mit den abgeblasenen Wassermenge die tagsüber angehäufte Salzmenge aus dem Kessel.

Der Inhalt eines Kessels soll nie ein höheres spezi. Gew. als 3° Bé haben<sup>30)</sup>.

Chemnitz.

Laboratorium der Technischen  
Staatslehranstalten.

## Referate.

### I. 8. Elektrochemie.

**M. Binet du Jassonneix.** Reduktion der Oxyde des Mangans durch Bor im elektrischen Ofen und Darstellung des Manganborids: MnB. (Bll. Soc. chim. Paris (3) 35, 102—106. Januar 1906<sup>1)</sup>).

Manganoxyde werden durch amorphes, nach der Methode von Moissan dargestelltes Bor zu metallischem Mangan reduziert. Die Manganoxyde wurden mit dem Bor in Pastillenform gebracht und in einem Kohleschiffchen im elektrischen Röhrenofen mit 400 Amp. bei 100 Volt erhitzt. Die Reaktionsdauer schwankte mit der Menge des angewandten Bors zwischen wenigen Sekunden und 2 Minuten. Nach Beendigung der Reaktion wurde das geschmolzene Gemisch sofort aus dem Ofen gezogen. Bei einem Überschuß von Manganoxyd enthielt das gewonnene Metall etwa 97% Mangan. Mit steigendem Borgehalt wurden die Massen schwerer schmelzbar, im Höchstfalle enthielt die Schmelze 28% Bor. Bis zu einem Gehalt von 15—16% B sind die Schmelzen in verd. Salzsäure und Schwefelsäure löslich, die borreicheren hinterlassen einen Rückstand von MnB<sub>2</sub> (28,6% B). Durch Einwirkung von Chlor auf eine grob gepulverte Schmelze mit 10—15% B entsteht bei Dunkelrotglut ein zweites Borid MnB, das durch schnelles Waschen mit Wasser und Alkohol von dem anhaftenden Manganchlorid befreit werden kann. Aus borreicherem Schmelzen entsteht ein Gemisch von MnB<sub>2</sub> und MnB. Das neue Manganborid MnB ist ein weißgraues, kristallinisches Pulver von der D. 6,2 (15°). Es zersetzt langsam Wasser und wird durch verd. Mineralsäuren gelöst. Gegen flüssiges siedendes Brom ist es beständig, die gasförmigen Halogene greifen das Borid an, in Fluor entzündet es sich schon bei gewöhnlicher Temperatur. In Sauerstoff erhitzt, oxydiert es sich ohne Eglühen, Stickstoff und Ammoniak wirken erst über 1000° ein. Die Verbindung ist den von Moissan dargestellten Boriden FeB, NiB, CoB analog. Bei der Zersetzung des Manganborids, MnB, mit wässriger Salzsäure entweicht kein Borwasserstoff, wie Wedekind (Berl. Berichte 38, 1228 [1905]) angenommen hat. Der entwickelte Wasserstoff brennt zwar mit grüner Flamme, enthält aber keine wägbaren Mengen Bor.

Sieverts.

**H. M. Goodwin und R. D. Mailey.** Die physikalischen Eigenschaften von geschmolzenem Magnesiumoxyd. (Transactions Amer. Electrochem. Society Ithaka. 1.—3./4. 1906.)

Verff. sind in dem elektrochemischen Laboratorium

des Massachusetts Institute of Technology mit Untersuchungen über die elektrische Leitungsfähigkeit geschmolzener Salze beschäftigt und haben dabei verschiedene Stoffe auf ihre Fähigkeit geprüft, daraus geeignete Gefäße für diese Salze herzustellen, die also chemisch untätig bleiben, die Elektrizität nicht leiten und einen genügend hohen Schmelzpunkt haben würden, um bei Temperaturen bis zu mindestens 1000° ihre Form zu bewahren, daneben war auch ein kleiner Expansionskoeffizient erwünscht. Geschmolzenes Magnesiumoxyd, welches zunächst in einem elektrischen Widerstandsofen und späterhin in einem Bogenofen dargestellt wurde, besitzt die folgenden Eigenschaften. In reinem Zustande und nicht mit Graphitteilchen verunreinigt ist es ein reinweißer, sehr harter kristallinischer Stoff. Die geschmolzene Oberfläche ähnelt glasiertem Porzellan. Je nach der Schnelligkeit der Abkühlung sind die Kristalle entweder sehr klein und kompakt, wodurch die Struktur Ähnlichkeit mit Marmor erhält, oder ziemlich groß und in kompakten Schichten angeordnet. Der Stoff lässt sich gut polieren. Die außerordentlich große Härte stellt das geschmolzene Oxyd zwischen Apatit (transparente Varietät) und Feldspat (weiße spaltbare Varietät) und zwar näher dem ersteren wie dem letzteren. Das mittlere spez. Gew. stellt sich auf 3,493 bei 20°, während das spez. Gew. von Periklas, der aus kristallinem Magnesiumoxyd (93,86 bzw. 93,38% MgO) und etwas Eisenoxyd (5,97 bzw. 6,01% FeO) besteht, auf 3,674 angegeben wird. Der Schmelzpunkt liegt zwischen 1890 und 1940° und wird von den Verff. bald genauer bestimmt werden. Für die elektrische Leitfähigkeit enthält der Aufsatz die nachstehende Tabelle (I), welcher die für Berliner und Meißen Porzellan von den Verff. gefundenen Werte in der Tabelle II gegenübergestellt sind:

Temperatur	Leitfähigkeit v.: geschmolz. Magnesiumoxyd	II.	
		Berliner Porzellan	Meißener Porzellan
400°	—	0,05 + 10 <sup>-6</sup>	0,05 + 10 <sup>-6</sup>
500°	—	0,20 + 10 <sup>-6</sup>	0,10 + 10 <sup>-6</sup>
600°	—	0,32 + 10 <sup>-6</sup>	0,18 + 10 <sup>-6</sup>
700°	—	0,43 + 10 <sup>-6</sup>	0,24 + 10 <sup>-6</sup>
800°	0,01 + 10 <sup>-6</sup>	0,55 + 10 <sup>-6</sup>	0,40 + 10 <sup>-6</sup>
900°	0,10 + 10 <sup>-6</sup>	0,75 + 10 <sup>-6</sup>	0,70 + 10 <sup>-6</sup>
1000°	0,20 + 10 <sup>-6</sup>	1,00 + 10 <sup>-6</sup>	0,94 + 10 <sup>-6</sup>
1050°	0,34 + 10 <sup>-6</sup>	—	—
1100°	1,00 + 10 <sup>-6</sup>	1,30 + 10 <sup>-6</sup>	1,27 + 10 <sup>-6</sup>
1150°	2,60 + 10 <sup>-6</sup>	—	—

Der von G. W. Eastman nach der Fizeauschen Methode unter Benutzung eines Abbé-Fizeauschen Dilatometers (Zeiss-Jena) bestimmte Expan-

<sup>1)</sup> Vgl. auch Compt. r. d. Acad. d. sciences 139, 1209 (1900).

<sup>30)</sup> Jones, diese Z. 8. 75 (1894.).

sionskoeffizient für Temperaturen von 120 bis 270° stellt sich, wie folgt:

$$at = 10^{-8} [1140 + 0,92(t - 120)].$$

Dieser Wert ist nicht erheblich größer als derjenige von kristallinischem Quarz und stimmt mit demjenigen von Platin nahezu überein. Die letztere Tatsache dürfte bei der Konstruktion von Apparaten von Wert sein, bei welcher Verbindungen aus beiden Stoffen in Frage kommen. In bezug auf die chemischen Eigenschaften von geschmolzenem Magnesiumoxyd bemerkten Verff., daß dasselbe in hohem Grade gegen die Einwirkung vieler neutraler Salze bei hohen Temperaturen widerstandsfähig ist. Qualitative Proben verschiedener geschmolzener Salze ergaben folgende Resultate: Silber-, Natrium- und Kaliumnitrate, Natrium- und Kaliumchloride, -bromide und -sulfate, Zinkchlorid und Baryumnitrat zeigten keine Wirkung auf eine polierte Probe des geschmolzenen Oxyds, wenn diese eine Stunde lang oder darüber in dem geschmolzenen Salz erhitzt wurde. Baryumchlorid zeigte eine sehr schwache Wirkung. Natriumcarbonat, Kalium-natriumcarbonat, Kaliumoxydhydrat und Kryolith griffen das geschmolzene Oxyd in starker Weise an. Verdünnte Hydrochlor-, Salpeter- und Schwefelsäuren greifen dasselbe in der Kälte langsam an. Konzentrierte Säuren sind weniger wirksam als verdünnte.

D.

#### Rührvorrichtung an elektrolytischen Zellen. (Nr. 172 403. Kl. 12. Gr. 10. Vom 2./5. 1902 ab.)

Dr. Meyer Wildermann in London.)

**Patentansprüche:** 1. Rührvorrichtungen an elektrolytischen Zellen mit ruhender Quecksilberkathode, bei denen übereinander angeordnete, mit Quecksilber gefüllte und mit einem bis in das Quecksilber reichenden Trennsteg versehene Tröge eine Scheidewand zwischen den beiden Teilen der Zelle bilden, gekennzeichnet durch Rührorgane, welche auf derjenigen Seite der Tröge, auf der das Amalgam gebildet wird, das an der Oberfläche des Quecksilbers sich bildende Amalgam bis unterhalb des Trennsteges mit dem Quecksilber durchmischen.

2. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Rührflügel im Innern der Bildungskammer mit beweglich angeordneten Scheidewandträgern selbst in Verbindung gebracht sind, um mit denselben bewegt werden zu können.

Die Anordnung ermöglicht es, einen hohen Wirkungsgrad zu erreichen und Stromdichten bis zu 60 Amp. pro Quadratzentimeter zu benutzen. Durch die Rührorgane wird das Amalgam nicht eigentlich zur Zersetzungssseite transportiert, vielmehr durch das Aufrühren unterhalb des Trennsteges gebracht, worauf es dann infolge seines geringeren spez. Gew. an der Zersetzungssseite aufsteigt. Die Einrichtung ist an einer größeren Anzahl von Ausführungsformen eingehend beschrieben.

Karsten.

#### Metallischer Zusatz zur wirksamen Masse alkalischer Sammler. (Nr. 170 558. Kl. 21b. Vom 12./11. 1904 ab.)

Kölner Akkumulatoren-Werke Gottfried Hagen in Kalk bei Köln.)

**Patentanspruch:** Metallischer Zusatz zur wirksamen Masse alkalischer Sammler, gekennzeichnet durch

die Verwendung feinster Nickelschuppen, welche durch sehr dünne elektrolytischen Niederschlag auf einer metallischen Unterlage und darauf folgendes Eintauchen in eine das Unterlagsmetall lösende Säure erhalten werden. —

Die Zusätze zur Erhöhung der Leitfähigkeit nahmen an dem stromliefernden Vorgang keinen Anteil und dürfen in der Lauge weder anodisch, noch kathodisch angegriffen werden. Nach vorliegender Erfindung sollen die Zusätze in Form von Schuppen, also in solchem Zustand angewendet werden, daß sie eine möglichst große Oberfläche im Verhältnis zu ihrem Gewicht besitzen. Zur Herstellung der Nickelschuppen wird in einem Nickelbad elektrolytisch auf Aluminium, Zink usw. eine mikroskopisch feine Nickelschicht erzeugt. Das Produkt wird dann in eine Lauge oder Säure gebracht, in welcher sich die Unterlage unter Wasserstoffentwicklung löst, während das Nickel nicht angegriffen wird. Hierbei wird die dünne Schicht von der Unterlage in Schuppen abgerissen. Wiegand.

#### Verfahren zur Herstellung von elektrolytisch wirksamen, fein verteiltem Eisenmaterial für negative Polelektroden von Sammlern mit alkalischen Elektrolyten. (Nr. 170 540. Kl. 21b. Vom 7./1. 1903 ab.)

T. H. A. Edison in Llewellyn Park, V. St. A.)

**Patentanspruch:** Verfahren zur Herstellung von elektrolytisch wirksamen, fein verteiltem Eisenmaterial für negative Polelektroden von Sammlern mit alkalischen Elektrolyten durch Reduktion von Eisenoxyd mittels Wasserstoffs in einem geschlossenen Behälter und Abkühlung des Materials in einer Wasserstoffatmosphäre, dadurch gekennzeichnet, daß nach erfolgter Abkühlung Wasser behufs Erzielung eines nicht pyrophoren Elektrodenmaterials eingeführt wird. —

Es empfiehlt sich, die unter normalen Umständen luftunbeständigen niederen Oxydationsstufen des Eisens und eventuell selbst fein verteiltes metallisches Eisen zu benutzen. Um die Einführung derartigen luftunbeständigen Elektrodenmaterials in geeignete Behälter überhaupt zu ermöglichen, wird nach einem vom Erfinder früher angegebenen Verfahren die bis zu einem gewünschten Grade reduzierte Eisenmasse längere Zeit dem Einfluß eines Wasserstoffstromes ausgesetzt. An Stelle dieses umständlichen Verfahrens wird nach vorliegender Erfindung das Eisenmaterial, nachdem es wie bisher in einem geschlossenen Behälter im Wasserstoffstrom bei erhöhter Temperatur bis zu dem gewünschten Grade reduziert worden ist, nach erfolgter Abkühlung mit Wasser überschwemmt, welches in die geschlossenen Retorten eingeschlossen wird. Durch diese Behandlung wird ein nicht pyrophores Material gewonnen. Wiegand.

#### Verfahren zur Elektrolyse zähflüssiger Körper, insbesondere teigartiger Massen. (Nr. 173 520. Kl. 12b. Gr. 1. Vom 22./11. 1904 ab.)

W. H. Wunder in Nürnberg.)

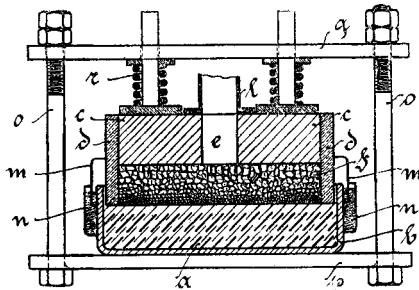
**Patentanspruch:** 1. Verfahren zur Elektrolyse zähflüssiger Körper, insbesondere teigartiger Massen, dadurch gekennzeichnet, daß die zu elektrolysierten Körper zwischen Elektroden, die mit den Abzug der sich entwickelnden Gase gestattenden Kanälen versehen sind, unter Freihaltung der Kanäle eingebracht werden.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Elektroden mit hinreichend hohem Druck gegeneinander gepreßt werden, zu dem Zweck, das Entweichen der Gase zu erleichtern und dadurch den inneren Widerstand der Zelle zu vermindern.

3. Verfahren zur Elektrolyse von Flüssigkeiten, dadurch gekennzeichnet, daß die zu elektrolyzierende Flüssigkeit mit festen Stoffen zu einer teigartigen Masse gemengt und dann dem Verfahren nach Anspruch 1 unterworfen wird.

4. Vorrichtung zur Ausübung des Verfahrens nach den Ansprüchen 1, 2 und 3, dadurch gekennzeichnet, daß die mit hinreichend engen Kanälen versehene eine Elektrode auf der dem Elektrolyten abgewandten Seite an eine leitende, mit Gasabzug versehene Platte stößt, die das elektrolytische Gefäß nach außen hin abschließt.

5. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß die das



elektrolytische Gefäß nach außen hin abschließende leitende Platte als Stempel ausgebildet ist.

6. Ausführungsform der Vorrichtung gemäß Anspruch 4 und 5, dadurch gekennzeichnet, daß als durchbrochene Elektrode eine für den Durchtritt der sich entwickelnden Gase hinreichend poröse, leitende Masse, z. B. Kohlengrus, dient.

Das Verfahren ermöglicht das Entweichen der bei der Elektrolyse entwickelten Gase, das bei den bekannten Methoden erschwert ist, weil die Gasblasen nicht durch die zähen Massen hindurchtreten können, wodurch der Widerstand erhöht, die Berührungsfläche zwischen Elektrolyten und Elektroden vermindert und damit die günstige Ausnutzung des Stromes unmöglich gemacht wird. Die Gase können bei der neuen Einrichtung abgesaugt werden oder, wenn der Elektrolysenraum C bei m und n entsprechend abgedichtet ist, durch ihren eigenen Druck entweichen. *Karsten.*

#### Verfahren zur Darstellung organischer Verbindungen durch elektrolytische Oxydation oder Reduktion.

(Nr. 172 654. Kl. 12o. Gr. 27. Vom 15./9. 1903 ab. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.)

**Patentanspruch:** Verfahren zur Darstellung organischer Verbindungen durch elektrolytische Oxydation oder Reduktion, dadurch gekennzeichnet, daß man die entsprechenden Ausgangsmaterialien bei Anwesenheit von Vanadinverbindungen im sauren Bade der elektrolytischen Behandlung unterwirft. —

Die Vanadinsalze sind im elektrolytischen Bade vorzügliche Depolarisatoren, und zwar an der Anode sowohl, wie an der Kathode. Man gebraucht zur

Ausführung von Reduktionen oder Oxydationen durch Elektrolyse nur sehr geringe Mengen der Vanadinsalze.

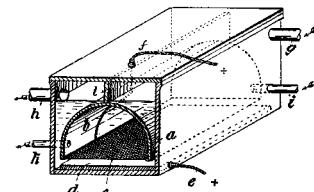
**Beispiel:** Reduktion von Azobenzol. Ein als Kathode zu verwendendes verbleites Gefäß wird mit 20%iger Schwefelsäure, die auf 100 T. wasserfreier Schwefelsäure 2 T. Vanadintrioxyd gelöst enthält, beschickt. Als Anode wird Platin benutzt. In 100 l des bei 90° erwärmt Elektrolyten werden 2 kg Azobenzol geschmolzen eingetragen. Man elektrolysiert bei einer Stromdichte von 100 bis 150 Amp. pro Quadratmeter und 1,8 Volt Spannung und filtriert nach Beendigung des Prozesses das Benzidinsulfat ab. *Wiegand.*

#### Quecksilberkathode für die Elektrolyse von Salzlösungen.

(Nr. 172 682. Kl. 12l. Gr. 10.

Vom 31./7. 1904 ab. Alf Sinding-Larsen in Christiania.

**Patentanspruch:** Quecksilberkathode für die Elektrolyse von Salzlösungen, bei der die Bildung des Amalgams auf der Unterseite des auf einem durchlochten Träger ruhenden Quecksilbers bewirkt wird, dadurch gekennzeichnet, daß der Träger aus einem gegen das Quecksilber nicht isolierten, zweckmäßig amalgamierten Metallnetz od. dgl. besteht, das derart mit Quecksilber bestrichen ist, daß sowohl die Maschen oder dgl. damit ausgefüllt, als auch die einzelnen Metalldrähte von Quecksilber völlig umgeben sind, wodurch eine zusammenhängende Quecksilberschicht auf der Unterseite der Kathode erzeugt wird. —



Bei den bisher vorgeschlagenen Vorrichtungen wurde als Träger für die Quecksilberschicht ein durchlochter Boden aus nichtleitendem Stoff verwendet. Hierbei konnte aber der Elektrolyt mit stromlosen Flächen in Berührung kommen, und es konnten sich Gasbläschen zwischen dem Quecksilber und dem Träger ansammeln, die nicht nur die wirksame Fläche verhinderten, sondern auch durch die Kathode treten und den Elektrolyten mitreißen konnten. Dies wird bei vorliegender Anordnung mit leitendem Träger vermieden. Der Elektrolyt wird in kräftiger Strömung gehalten, um die Festsetzung von Gasblasen zu vermeiden. Der Druck auf beiden Seiten der Quecksilberschicht muß nach Möglichkeit gleichgehalten werden, damit die Schicht nicht durchbrochen wird. *Karsten.*

### III. Rechts- und Patentwesen.

**Zur Patentstatistik.** (Pat.-, Must.- u. Zeichenw. 11, 127, 144—146, 198 f. 26./4., 31./5., u. 30./8. 1905.)

1. Ungarn 1903 u. 1904. Angemeldet 3278 bzw. 3289, erteilt 2784 bzw. 2811 Patente. Von letzteren entfallen auf Deutschland 871 bzw. 962, auf Ungarn 756 bzw. 671, auf Österreich 402 bzw. 381, auf die Vereinigten Staaten 206 bzw. 209, auf Frankreich 180 bzw. 218, auf Großbritannien 164 bzw. 154.

2. Kanada 1903 u. 1904. Angemeldet 5912 bzw. 6061, erteilt 5673 bzw. 6091 Patente. Von letzteren entfallen auf die Vereinigten Staaten 4222 bzw. 4417, auf Kanada 794 bzw. 837, auf Großbritannien 248 bzw. 310, auf Deutschland 116 bzw. 185, auf Frankreich 57 bzw. 65.

3. Österreich 1903 u. 1904. Angemeldet 6726 bzw. 6792, erteilt 4440 bzw. 4120 Patente. Von letzteren entfallen auf Deutschland 1584 bzw. 1413, auf Österreich-Ungarn 1402 bzw. 1357, auf die Vereinigten Staaten 553 bzw. 472, auf Großbritannien 269 bzw. 245, auf Frankreich 260 bzw. 246, auf die Schweiz 108 bzw. 111.

4. Frankreich 1904. Erteilte Patente 13 293. Davon entfallen auf Frankreich 7023, auf Deutschland 2248, auf die Vereinigten Staaten 1540, auf Großbritannien 917, auf die Schweiz 370, auf Österreich 284, auf Belgien 254.

5. Italien 1904. Patente erteilt 4500. Davon entfallen auf Italien 1602, auf Deutschland 1025, auf Frankreich 542, auf Großbritannien 337, auf die Vereinigten Staaten 314, auf die Schweiz 179.

Bucherer.

**Max Schütze. Feststellungsabteilungen im Patentamt.** (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 10, 190—192. Juni 1905.)

Bei Patentverletzungsklagen sind auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nur die ordentlichen Gerichte zuständig. Da die Richter bei den (als 1. Instanz in Betracht kommenden) Landgerichten in der Regel auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wenig oder gar keine Erfahrung besitzen, so sind sie auf die Beihilfe von Sachverständigen angewiesen. Diese sind aber nur sehr schwierig ausfindig zu machen (vgl. diese Z. 19, 402f. [1906] Ref.) in Fällen, in denen es auf ihre unbedingte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ankommt. Die Verfügung des preußischen Justizministeriums, die den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Streitsachen bei den Land- und Oberlandesgerichten (2. Instanz) tunlichst immer dem gleichen Senat (Kammer) zu überweisen, vermag die vorhandenen Mißstände nur teilweise zu beseitigen. Man hat daher vorgeschlagen, einen Patentgerichtshof, nach österreichischem Muster, zu errichten. Jedoch hat offenbar die Organisation und die Beschaffung geeigneter Kräfte Schwierigkeiten verursacht. Verf. ist nun mit Recht der Ansicht, daß es der Schaffung einer neuen Behörde gar nicht bedürfe, da nur eine weitere Ausgestaltung schon vorhandener Einrichtungen und eine entsprechende Änderung in der Gesetzgebung nötig sei, um eine durchaus sichere Gewähr für eine sachverständige Rechtsprechung zu besitzen. Es sei nur erforderlich, die Nichtigkeitsabteilung des Kaiserlichen Patentamtes zu einem Zentralorgan, zuständig in allen Patentverletzungsprozessen, zu machen. Das Verfahren soll sich ähnlich gestalten wie bei Nichtigkeitsklagen (als 2. Instanz das Reichsgericht) und nur auf Antrag eingeleitet werden, da die Feststellung des Umfangs und der Abhängigkeit eines Patentes schon bei der Prüfung durch die Anmeldeabteilungen eine unnötige Verzögerung der Patenterteilung bedeute.

Bucherer.

**Magnus. § 40 des Patentgesetzes.** (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 10, 233 f. Juli 1905.) Der § 40 betrifft die sogenannte Patentanmaßung

und bedroht mit Strafe bis zu 1000 M: 1. denjenigen, der einen Gegenstand mit einem falschen Patentvermerk versieht, und 2. denjenigen, der durch öffentliche Kundgebungen den Irrtum erregt, daß es sich bei seinen Angeboten um patentierte Gegenstände handle. Es bestehen nun Meinungsverschiedenheiten darüber, ob nicht zu 1. diejenigen strafällig werden, die zwar nicht selbst einen Gegenstand mit einem falschen Vermerk versehen, aber doch derartige, falsch bezeichnete Gegenstände wissentlich in Verkehr bringen. Während z. B. Kohler diese Frage bejaht, verneint sie das Reichsgericht und läßt auch die Konstruktion, daß bei der eben erwähnten Sachlage nicht Fall 1, sondern der Fall 2 in Betracht komme, nicht gelten. Auch die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat bisher geschwankt: während einige die Zivilklage für zulässig erachten, stellen sich andere vollkommen auf den Standpunkt des Reichsgerichts. Unter diesen Umständen verliert § 40 nach Ansicht des Verf. sehr an Bedeutung, da eine Umgehung des Gesetzes keine Schwierigkeiten mache, so daß die Öffentlichkeit leicht einer Täuschung verfalle, vor der der § 40 sie habe bewahren wollen. Verf. schlägt, in Anlehnung an § 113 des österreichischen Patentgesetzes einen Zusatz zu § 40 Abs. 1 vor: „Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher derart bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält.“

**Dr. Martin Wassermann. Die Wirkung der Vorbenutzung im Patent- und Markenrechte.** (Markenschutz und Wettbewerb 5, 85 [1906].)

Verf. erläutert zuerst die Wirkung der Vorbenutzung im deutschen Patentrechte, wie sie durch §§ 2, 10 und 5 des deutschen Patentgesetzes festgelegt ist. Ähnliche Bestimmungen wie im deutschen Gesetze finden sich in den Patentgesetzen der Schweiz, von Kanada, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Dänemark, Österreich, Ungarn und Finnland, und auch die französische Praxis erkennt, wenn auch ohne gesetzliche Anhaltspunkte, ein Vorbenutzungsrecht an. Während also im Patentrechte die Vorbenutzung in beinahe allen Ländern eine fast gleichmäßige Wirkung ausübt, liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Markenrechts in dieser Beziehung sehr verschieden. Nach der französischen Judikatur begründet lediglich die Tatsache der Ingebrauchnahme eines Zeichens als Warenzeichen ein Recht auf ausschließliche Benutzung des Zeichens und gewährt einen zivilrechtlichen Schutz. Die Eintragung selbst begründet kein besonderes Recht, sie hat einen rein deklarativen Charakter. Im französischen Markenrechte ist die Vorbenutzung von der denkbar stärksten Wirkung; sie vernichtet jede zugunsten eines anderen erfolgte Eintragung. Dem Vorbilde Frankreichs sind im wesentlichen die Gesetze von Belgien, Brasilien und Italien gefolgt, und von ähnlicher Grundlage gehen auch die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika und von Großbritannien aus, die näher besprochen werden. Dagegen kennt das deutsche Markenrecht kein Vorbenutzungsrecht. Verf. erläutert die unverkennbare Härte, die in diesem Zustand liegt, und geht auf den gegenwärtigen Rechtszustand in Deutschland näher ein. Er schließt mit, den Worten: „Jedenfalls verdient bei einer demnächstigen Änderung unseres Markenrechtes die

Frage der Vorbenutzung die volle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers".  
*Wth.*

**Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamtes.** (Pat.-Must.- u. Zeichenw. 11, 120—123, 139—142, 160 f., 180 f. 26./4., 31./5., 28./6. und 30./8. 1905.)

#### A. Beschwerdeabteilungen.

1. In 2 Entscheidungen der Beschwerdeabteilung II vom 10./2. u. 17./3. 1905 in Sachen der Patentanmeldungen F. 16 524 IV/8m und F. 18 220 IV/8m wird folgender Grundsatz aufgestellt: „Neben dem Verfahren zur Herstellung eines Farbstoffs kann nicht auch noch das Färbeverfahren unter Verwendung dieses Farbstoffs patentiert werden, wenn dieses Verfahren selbst nichts Erfinderrisches bietet. Dies gilt auch dann, wenn die Anmeldungen auf die beiden Verfahren gleichzeitig eingereicht sein sollten.“

In beiden Fällen handelt es sich um ganz analoge Verhältnisse. Die Anmelderin hatte neben einem Verfahren zur Darstellung von nachchromierbaren o-Oxyazofarbstoffen bzw. von Küpenfarbstoffen der Anthracenreihe jeweils auch die Anwendung der Farbstoffe in der Färberei und Druckerei noch besonders zu Patent angemeldet. Da aber schon in den Herstellungspatenten die Patentfähigkeit der im Grunde genommen auf Analogieverfahren beruhenden Erfindungen gerade durch den Hinweis auf die Verwendungsmöglichkeit der Farbstoffe in der Färberei und Druckerei begründet worden war, so lag nur jedesmal eine, auf denselben technischen Effekte beruhende Erfindung vor, die nicht durch 2 Patente (Herstellungs- und Verwendungsamt) geschützt werden kann.

2. In 7 weiteren Entscheidungen beschäftigen sich die beiden Beschwerdeabteilungen mit der Frage: „In welchem Umfange dürfen Abschriften aus den bei dem Patentamt beruhenden Akten gewährt werden“:

a) Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 14./6. 1904 in Sachen M. 16 884 VI/57d.

Ein Patentinhaber hatte sich, gegenüber dem Antrage eines Interessenten, geweigert, die Erlaubnis zur Erteilung von Abschriften aus den Patentakten zu gewähren mit der Begründung, daß in diesen Akten Mitteilungen enthalten seien, an deren Geheimhaltung er ein berechtigtes Interesse habe. Die Anmeldeabteilung hatte seinen Wünschen entsprochen, weil die dem Patent zugrunde liegende Anmeldung in bezug auf wesentliche Punkte zu einer Patenterteilung nicht geführt habe. Die Beschwerdeabteilung entschied jedoch dahin, daß auch unter solchen Umständen die völlige Ablehnung der Abschriftenerteilung nicht zulässig sei. Es müsse zwar eine Sonderung stattfinden, andererseits aber dem Beschwerdeführenden Interessenten, der gleichzeitig Nichtigkeitsklage erhoben hatte, die Möglichkeit gewährt werden, einen vollen Einblick in den Gang der Patenterteilung zu gewinnen.

b) Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 14./9. 1904 in Sachen R. 9990 VII/15a.

Das Verfahren in Sachen R. 9990 hatte nicht zur Erteilung eines Patentes geführt, jedoch war aus dieser Anmeldung eine andere erwachsen, die erfolgreich war. Daher war dem Antrag auf Erteilung von Abschriften aus R. 9990 statzugeben.

c) Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 13./12. 1904 in Sachen M. 22 234 VI/80b.

Der Umstand, daß im Laufe des Erteilungsverfahrens Einzelheiten in die Unterlagen aufgenommen worden sind, die später als unzulässig wieder ausgeschieden werden mußten, kann nicht hindern, daß der Einsprechende wenigstens diejenigen Teile der Akten kennen lernt, die zur Bekanntmachung geführt haben.

d) Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 28./12. 1904 in Sachen Sch. 14 324 VI/80a.

Obwohl das Kaiserliche Patentamt auch nach der Erteilung über die sämtlichen Aktenteile verfügberechtigt bleibt, so hat doch andererseits jeder Interessent Anspruch darauf, die Verhandlungen zwischen dem Patentamt und dem Anmelder, die zur Erteilung des Patentes geführt haben, kennen zu lernen.

e) Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 6./1. 1905 in Sachen M. 12 855 I/39a.

Der Patentinhaber bedrohte eine Firma mit einer Verletzungsklage. Die Firma beantragte durch ihren Patentanwalt Abschrift aus den Erteilungsakten. Der Inhaber widerspricht mit der Behauptung, daß nur von solchen Teilen Abschriften zulässig seien, die gemäß § 19, Abs. 4 Patentgesetzes, für jedermann zur Einsicht frei seien. Er läßt hierbei außer acht, daß durch § 29 der Kaiserlichen Verordnung dem Kaiserlichen Patentamt weitere Befugnisse verliehen sind, die ihm ermöglichen, einem Interessenten auch gegen den Willen des Patentinhabers wesentliche Teile der Akten in Abschrift zugänglich zu machen.

f) Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 19./1. 1905 in Sachen H. 23 546 III/66b.

Nach neuerer Ansicht des Kaiserlichen Patentamtes reicht schon der bloße Umstand des Bestehens eines Patentes als eines die allgemeine Gewerbefreiheit beschränkenden Sonderrechtes aus, um das Verlangen, den genauen Geltungsbereich dieses Ausschlußrechtes durch Einsicht in die Erteilungsakten genauer kennen zu lernen, als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

g) Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 28./6. 1905 in Sachen L. 6614 X/53.

In dieser Entscheidung wird das Interesse der Allgemeinheit, den Schutzmfang eines Patentes kennen zu lernen, auch dann als berechtigt anerkannt, wenn das Patent bereits erloschen ist.

3. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 8./7. 1905 in Sachen der Patentanmeldung P. 13 051 IV/12k.

„Neue Mittel oder Verfahren zur Erreichung eines bekannten Zwecks können an sich schon einen die Patentierung rechtfertigenden Fortschritt ausmachen, so daß es des Nachweises einer besseren Wirkung (technischen Effektes) gegenüber den bekannten Mitteln oder Verfahren zur Begründung der Patentfähigkeit nicht bedarf.“

Die Anmeldung bezieht sich auf ein Verfahren zur Darstellung von Stickstoffverbindungen aus Carbiden unter Mitwirkung der Alkali- oder Erdalkalichloride. Der Einspruch der Besitzerin der älteren Patente, die sich auf ein ähnliches Verfahren beziehen, stützte sich darauf, daß die Anmeldung nichts Neues bringe, und daß auch keine neue gewerbliche Wirkung mit dem angemeldeten Verfahren

verknüpft sei. Die Beschwerdeabteilung weist darauf hin, daß die Anwendung der Chloride neu sei, ebenso auch die Aufnahmefähigkeit für Stickstoff, und daß das Verfahren ohne Anwendung von Wasserdampf zu arbeiten gestatte. Gegenüber diesem Tatbestand der Neuheit komme es nicht darauf an, ob etwa durch Erniedrigung der Reaktions temperatur eine Besserung in der Stickstoffbindung herbeigeführt werde.

#### B. Nichtigkeitsabteilung.

1. Die Entscheidung vom 17./11. 1904 in Sachen des D. R. P. 121 794 sucht die Frage zu beantworten, ob der Grundsatz, daß die Lieferschrift des Erfindungsgegenstandes vor der Patentanmeldung sich als offenkundige Benutzung darstellt, unter allen Umständen Anwendung findet.

Sachverhalt: Der Patentinhaber hatte etwa  $\frac{1}{2}$  Jahr vor der Patententnahme beim Eindecken eines Daches probeweise die von ihm später patentierten doppelseitigen Sturmklammern verwandt. Die Nichtigkeitsklägerin sah darin eine offenkundige Vorbenutzung der Erfahrung vor der Anmeldung. Die Höhe des Daches (20 m) und die Unmöglichkeit, die in ein Grundstück eingebauten Sturmklammern, bei denen es sich nicht um eine bewegliche, leicht in Verkehr zu bringende Sache handelt, wahrzunehmen, ohne Teile des Daches selbst wieder abzunehmen, boten nach Ansicht der Nichtigkeitsabteilung, und wie auch die Tatsachen erwiesen haben, einen genügenden Schutz für die Wahrung des Erfindungsgeheimnisses. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde daher abgelehnt.

2. Die Entscheidung vom 12./5. 1905: „Nach Erlaß eines Kostenfestsetzungsbeschlusses ist wiederholte Kostenfestsetzung auf Grund nachträglicher Kostenrechnung zulässig“ entspricht einem Grundsatz des Zivilprozeßrechtes, wonach die Rechtskraft eines Kostenfestsetzungsbeschlusses nur die einzelnen Beträge umfaßt, nicht aber den Gesamtbetrag, so daß nachträglich noch weitere Beträge in die Kostenrechnung eingestellt werden können.

*Bucherer.*

**Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Patentwesens.** (Pat., Must.- u. Zeichenw. 11, 123—127, 142 f., 161 f. 181—185. 26./4., 31./5., 28./6., 30./8. 1905.)

#### A. Reichsgericht.

1. 1. Strafsenat, 30./6. 1904. Es handelte sich a) um die Frage: „Verpflichtet die Anstrengung einer Nichtigkeitsklage gegen ein Patent die mit einer Verletzung dieses Patentes befaßten Strafgerichte, das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen?“

Das Reichsgericht beantwortet die Frage mit „Nein“, obwohl die Nichtigkeitsklärung eines Patentes rückwirkende Kraft besitzt und gegebenenfalls die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zur Folge haben kann. Es wird darauf hingewiesen, daß das Reichsgericht als Revisionsgericht lediglich zu prüfen habe, ob der Vorderrichter auf den von ihm festgestellten Sachverhalt das Gesetz richtig angewendet habe. Anders liegt daher der Fall bei Strafprozessen oder bei bürgerlichen Streitigkeiten, denen eine Patentverletzungsklage zugrunde liegt, wenn der Beklagte in der ersten bzw. in der

Berufungsinstanz gegen den klägerischen Patentinhaber die Nichtigkeitsklage erhebt. b) Der Verteidiger suchte darzulegen, der erste Richter habe das verletzte Patent auf seine innere Berechtigung prüfen und erkennen müssen, daß weder ein Zusatzpatent noch, mangels einer Erfindung, überhaupt ein Patent erteilt werden durfte. Diese Auffassung aber widerstreitet den Bestimmungen des Patentgesetzes, wonach die Nichtigkeitsabteilung des Kaiserlichen Patentamtes allein befugt ist, über derartige Fragen eine Entscheidung zu fällen.

2. 1. Zivilsenat. Die Entscheidung vom 3./12. 1904 in Sachen des D. R. P. 95 601 lautet: „Die Erfindung ist fertig, wenn im wesentlichen das, was den technischen Fortschritt ermöglicht, erkannt ist; ziffernmäßige Angaben sind nicht notwendig. Die Anwendbarkeit des Verfahrens in allen in Betracht kommenden Fällen ist nicht Voraussetzung des Patentschutzes“.

Sachlage: Es handelte sich im D. R. P. 95 601 um ein Röstreaktionsverfahren für Schwefelbleicierze, das besonders für pulverförmige Erze bestimmt und vor allem dadurch gekennzeichnet ist, daß nach einer 1. Periode des Erhitzens auf 700° eine 2. Periode der Einwirkung bei 550° unter Durchleiten von Luft folgt. Der Nichtigkeits- und Berufungskläger beantragte Nichtigkeit wegen Nichtneuheit und Nichtverwertbarkeit des Verfahrens, denn es gebe Schwefelbleicierze, bei denen die Abröstung unter genauer Innehaltung der Bedingungen des patentierten Verfahrens nicht möglich sei. Das Reichsgericht stellte, gemäß den Ausführungen der Patentinhaber fest, daß das Gesamtverfahren neu ist, wenn auch einzelne Teile desselben nicht mehr neu sein mögen. Auch sei der technische Effekt und die gewerbliche Verwertbarkeit nicht zu bezweifeln, da etwa  $\frac{1}{3}$  der gesamten Bleierzeugung nach dem in Rede stehenden Verfahren ausgeführt werde. Demgegenüber komme es nicht in Betracht, ob in einzelnen Fällen die Anwendung des Verfahrens Schwierigkeiten bereite oder nur geringe Vorteile biete. Es lagen somit alle Merkmale einer patentfähigen Erfindung vor. Die Berufung wurde abgewiesen.

3. 1. Zivilsenat. Die Entscheidung vom 17./12. 1904 in Sachen des D. R. P. 120 551 beschäftigt sich mit der Frage: „Unter welcher Voraussetzung kann in einer Konstruktion eine Erfindung erblickt werden?“.

Sachlage: Gegen das D. R. P. 120 551, das einen „leicht auswechselbaren Vergaser für flüssige Brennstoffe“ schützt, war die Nichtigkeits- und Berufungsklage erhoben worden mit der Begründung, daß keine neue Erfindung vorliege, da bei dem Vergaser des Beklagten nur der abdichtende Flansch neu gewesen sei. Es werde aber dadurch keine die Summe der Einzelwirkungen übertreffende Gesamtwirkung hervorgebracht. Der Patentinhaber suchte vor allem geltend zu machen, daß in der leichten Auswechselbarkeit des Vergasers, die durch seine Konstruktion ermöglicht wird, gegenüber dem bisher Bekannten eine Verbesserung und ein technischer Fortschritt liege. Das Reichsgericht war der Ansicht, daß die verschiedenen Mittel, die der Patentinhaber zur Ausgestaltung seines Vergasers benutzt habe, unter sich in keinem notwendigen Zusammenhang stehen. Es handle sich daher nicht

um ein einheitliches Gesamtergebnis der Erfindung, sondern nur um die summierten Einzelwirkungen der verbundenen Elemente; dadurch aber werde die Verbindung nicht zur Erfindung, sondern bleibe eine bloße Konstruktion.

**4. 1. Zivilsenat. Die Entscheidung vom 11./3. 1905 in Sachen des D. R. P. 133 755:** „Offenkundige Benutzung eines Verfahrens liegt vor, wenn die Arbeiter, die bei Verwendung der zu dem Verfahren benutzten, schon unter Gebrauchsmusterschutz stehenden Maschine beschäftigt worden sind, wiederholt gewechselt haben und weder zur Geheimhaltung der Erfindung verpflichtet, noch sich einer solchen Verpflichtung bewußt waren.“ würde in dieser allgemeinen Fassung in gewerblichen Kreisen wohl zu berechtigten Bedenken Anlaß geben, wenn nicht die näheren Umstände des vorliegenden Falles geeignet wären, diese Bedenken etwas zu mildern. Das in der Entscheidung erwähnte Gebrauchsmuster war nämlich bereits am 15./2. 1898 angemeldet worden, die Anmeldung des Verfahrenspatentes erfolgte jedoch erst am 7./10. 1901. Nur unter diesen besonderen Umständen, die erkennen lassen, daß die Absicht, das Verfahren zu patentieren, ursprünglich gar nicht vorhanden war, konnte angenommen werden, daß während der 3½ Jahre die Geheimhaltung der unter Gebrauchsmusterschutz stehenden Maschine seitens der Arbeiter nicht erforderlich war. Zu beachten ist allerdings, daß nach der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes die Bekanntmachung der Gebrauchsmustereintragung im Reichsanzeiger — § 3 des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern — in der Regel nicht patenthindert wirkt.

**5. 1. Zivilsenat. Die Entscheidung vom 29./3. 1905 lautet:** „Klagt der Urheber einer Erfindung selbst auf Nichtigkeitsklärung des bereits erloschenen, diese Erfindung schützenden Patentes, so bedarf es jedenfalls nicht des Nachweises eines Interesses an der Durchführung der Nichtigkeitsklage.“

Im vorliegenden Falle hatte der Urheber der Erfindung Nichtigkeitsklage erhoben, weil die Erfindung bereits durch sein Gebrauchsmuster bekannt geworden sei. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß der Erfinder auch das Recht habe, als solcher zu gelten; somit sei das rechtliche Interesse des Nichtigkeitsklägers an der Feststellung der Nichtigkeit nicht zu bezweifeln.

**6. J. Zivilsenat. Entscheidung vom 15./3. 1905 in Sachen des D. R. P. 141 745.** Die Entscheidung des Reichsgerichts, die zur Vernichtung des angegriffenen D. R. P. 141 745 führte, ist deshalb von besonderem Interesse, weil hier der ziemlich seltene Fall vorlag, daß — nach Ansicht des Reichsgerichts — der Gegenstand der Erfindung durch die Veröffentlichung der Bezeichnung eines Gebrauchsmusters bereits derartig beschrieben war, daß danach die Benutzung durch Sachverständige möglich erschien. Im Zweifel habe der Sachverständige die zur Einsicht für jedermann freigegebene Beschreibung und Zeichnung zu Rate ziehen können.

**7. 1. Zivilsenat. Entscheidung vom 3./6. 1905:** „Das Nichtigkeitsverfahren wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Ver-

mögen einer klagenden A.-G. nicht unterbrochen; sie kann auch Berufung einlegen.“

Obwohl die A.-G. durch die Eröffnung des Konkurses „aufgelöst“ wird, so behält sie dennoch, auch außerhalb des Konkursverfahrens, ein beschränktes Dasein. Sie befindet sich in einem Zwischenstadium, und ihre Existenz als Rechtssubjekt genügt, um nicht nur die Nichtigkeitsklage weiter führen, sondern auch um Berufung einlegen zu können.

**Oberlandesgericht Karlsruhe in Baden. Entscheidung vom 16./9. 1904 in Sachen des D. R. P. 95 603 und 96 862:** „Vertragliche Beschränkungen, welche der Lizenznehmer übernimmt, sind nicht nach Patentrecht, sondern nach dem Recht der Schuldverhältnisse zu beurteilen. Das Recht aus einem Patent ist durch die Verfügung über die Benutzung an sich erschöpft.“

Die Klägerin und Berufungsklägerin war Inhaberin zweier Patente und hatte patentierte Gegenstände an einen Lizenznehmer verkauft, von dem sie weiterhin der Beklagte erworben hatte. Die Ansicht der Patentinhaberin, daß diese Patente ihr die Befugnis einräumen, Bedingungen vorzuschreiben über die Art, in der ein Verkehr mit ihren Erzeugnissen stattfinden soll, ist irrtümlich. Will die Patentinhaberin ihren Abnehmern Bedingungen auferlegen, so ist sie daran zwar nicht gehindert; aber ihr Recht entspringt nicht dem Patentrecht, sondern der allgemeinen Vertragsfreiheit. Das Patent an sich setzt die Inhaberin nur in den Stand zu entscheiden, ob ihr Produkt in den Verkehr gelangen soll oder nicht; wie sich der Verkehr gestaltet, darauf räumt § 4 des Patentgesetzes ihr keinen Einfluß ein.

Bucherer.

**Ausländische Rechtsprechung und Gesetzgebung auf dem Gebiete des Patentwesens.** (Pat.-, Must.- u. Zeichenw. 11, 143 f. 31./5.; 159, 166, 28./6.; 185, 197 30./8. 1905.)

1. Das Patentamt zu Tokio hat die Anordnung getroffen, daß alle europäischen Patentschriften öffentlich ausgelegt werden, da nach der derzeitigen japanischen Rechtsprechung ausländische Patentschriften nur dann neuheitsschädlich sind, wenn sie bereits vor der Anmeldung in Japan in Umlauf gewesen sind.

2. Vom 1./3. 1905 ab tritt in Japan eine neue Verordnung (vom 4./1. 1905) in Kraft betreffend Gebühren für Gesuche und Anträge in Patent-, Muster- und Markensachen.

3. Vom gleichen Tage gelten in Japan abgeänderte Ausführungsbestimmungen zum japanischen Patentgesetz.

4. Der Staatenbund von Australien hat zum Patentgesetz von 1903 (s. diese Z. 18, 1456 [1905], Ref.) eine Ausführungsverordnung (The patents regulations) erlassen.

5. Entscheidung des Commissioners vom 25./3. 1905: „Hat der Anmelder in dem Erfindereide nicht die frühere Auslandsanmeldung angegeben, sowie erklärt, daß eine andere Auslandsanmeldung nicht besteht, und daß innerhalb der der Inlandsanmeldung voraufgehenden 12monatigen Frist ein Patent auf die Erfindung nicht erteilt ist, so dürfen weitere Erklärungen nicht gefordert werden.“

Bucherer.

**E. Klöppel. Die Zwangslizenz mit besonderer Beziehung auf den Ausführungzwang im internationalen Patentwesen.** Vortrag, gehalten in der Sitzung des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums am 16./3. 1905. (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 10, 97—104. April 1905.)

Wie im § 11 des Deutschen Patentgesetzes, so sind auch in den Gesetzgebungen mehrerer Auslandsstaaten Bestimmungen enthalten, die eine allerdings nur in verhältnismäßig seltenen Fällen benutzte Handhabe bieten, um den Patentinhaber zu zwingen, seine Erfindung zur Ausführung zu bringen oder Lizenzen zu erteilen. Dieser Zwang ist allgemein als zu weitgehend anerkannt worden, und es haben daher schon seit Jahren Beratungen stattgefunden, um eine Milderung oder gar eine Beseitigung desselben herbeizuführen. Auf dem Berliner internationalen Kongreß fand ein von Allart gestellter Antrag Annahme, wonach die Nichtausübung einer patentierten Erfindung nicht den Verfall des Patentes, sondern die Erteilung von Zwangslizenzen zur Folge haben soll. Die Ausführungsbestimmungen solle jeder Staat durch seine innere Gesetzgebung treffen. Besonders auf deutscher Seite fand die Einführung der Zwangslizenz Widerspruch, da man auch in ihr eine unnötige Beschränkung der Erfinderrechte erblickte. Auf der anderen Seite aber konnte geltend gemacht werden, daß die durch keine gesetzlichen Bestimmungen eingeengte Freiheit eines ausländischen Erfinders, durch Entnahme von Patenten die inländische Industrie in ihrer Entwicklung zu hemmen, zu sehr wohl berechtigten Bedenken Anlaß gibt. Auch bietet jene Art der Zwangslizenz keine Gewähr dafür, daß der Erfinder nicht, um den Lizenznehmer zu schädigen, das Patent verfallen läßt. Verf. schlägt vor, daß bei der Erteilung von Zwangslizenzen — ähnlich wie in § 11 des Deutschen Patentgesetzes — einerseits der Nachweis eines öffentlichen Interesses und andererseits der Ablauf einer dreijährigen Frist Voraussetzung sein soll. Den von Axter gestellten Antrag, daß der Patentinhaber nur durch Ausführung in einem Verbandslande gegen den Verfall seines Patentes in allen anderen Verbundsstaaten geschützt sein soll, bekämpft Verf. mit der zutreffenden Begründung, daß es eine große Zahl von an sich schrulligen Schutzpatenten gebe, die aber niemals ausgeführt werden, weil sie, im Hinblick auf das Hauptpatent, nicht aus technischen, wohl aber aus patentrechtlichen Gründen von Wert sind.

Bucherer.

**Arwed Jürgensohn. Patentgesetzgebung und Erfinderschicksale. V. Die wirkliche Lebensdauer der Patente und ihre Bedeutung.** (Gew. Rechtschutz u. Urheberrecht 10, 133—180. Mai 1905. Berlin-Friedenau.)

Verf. hat seine außerordentlich lehrreichen und dankenswerten Untersuchungen über den Einfluß der Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder auf die Lebensdauer und die Verwertung der erteilten Patente fortgesetzt (vgl. diese Z. 18, 1455 [1905] Ref.). In der vorliegenden, durch ausgedehntes statistisches und rechnerisches Material belebten Arbeit hat er sein Augenmerk auf die hohen Patentgebühren gerichtet. Sie vor allem, neben dem zum Teil viel zu strengen Ausführungszwang, bilden den

Hauptgrund, warum Verf. fast alle europäischen Patentgesetze für gänzlich verfehlt und zweckwidrig hält. An dem Beispiel der Vereinigten Staaten, in denen die gesamten für den Patentschutz zu zahlenden Gebühren die bescheidene Höhe von 35 § = 140 M erreichen (gegenüber 5300 M, die das deutsche Patentgesetz vorschreibt), wird gezeigt, wie förderlich sich eine richtige Patentgesetzgebung für die Industrie, überhaupt das ganze gewerbliche und wirtschaftliche Leben erweisen kann. In den Vereinigten Staaten erreichen von den einmal erteilten Patenten etwa 92—93% die volle Schutzdauer von 17 Jahren, in Deutschland hingegen nur 2,6%, in Österreich 2,3%, in England und Frankreich 5%, in Italien 2%, in der Schweiz 4%; nur Schweden bietet mit 7% ein etwas günstigeres Bild. Die Folge dieser unerschwinglich hohen Gebühren ist die, daß die meisten Erfinder, die nicht über große Geldmittel oder industrielle Betriebe verfügen, nach kurzer Zeit gezwungen sind, ihre Patente verfallen zu lassen, wodurch sie der Früchte oft jahrelanger Arbeit verlustig gehen. **Bucherer.**

**R. Wirth. Technische Wahrheit und Dichtung im Patentwesen.** (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 10, 181—190. Juni 1905.)

Den Hauptinhalt der Darlegungen des Verf., die als Beiträge zur Weiterentwicklung der Erfindungstheorie gedacht sind, bildet die Patentfähigkeit angemeldeter Erfindungen, deren Prüfung und Feststellung gemäß dem deutschen Patentgesetz dem Kaiserlichen Patentamt obliegt. Für die Patentfähigkeit sind bestimmd: 1. Die Neuheit der Erfindung, 2. ihre gewerbliche Verwertbarkeit. An Hand einer Statistik über den Prozentsatz der Patenterteilungen, bezogen auf die Patent anmeldungen des jeweiligen Vorjahres, weist Verf. hin auf den starken Wechsel der Ansichten (1879 74%, 1898 30% Erteilungen), dem seiner Meinung nach das Kaiserliche Patentamt selbst unterworfen ist bei der Beurteilung der Patentfähigkeit. Was zunächst die Prüfung der Erfindung auf Neuheit anlangt, so möchte der Verf. bezüglich der patent hindernden Wirkungen einen wesentlichen Unterschied gemacht wissen zwischen den im § 2 Patentgesetzes genannten neuheitszerstörenden Momenten: Der Vorveröffentlichung in Druckschriften (es handelt sich hier vor allem um die „Papierwelt“ der Patentschriften) und der offenkundigen Benutzung im Inlande (die wirkliche Welt der Technik). Er geht so weit in dieser Unterscheidung, daß er die Durchsuchung alter Patentschriften auf solche Gedanken, die früher zwar wertlos waren, für einen neuen Zweck aber nützlich sind, als eine verdienstliche Leistung ansieht, die des Patentschutzes würdig ist, falls das Ergebnis neu ist. Verf. will daher im allgemeinen eine milde Prüfung auf Grund der vorhandenen Literatur und eine strenge Prüfung auf Grund des technischen Lebens. Der aus dem Gesetzesstext (§ 1 Patentgesetzes „.....Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten“) entwickelte Begriff der „gewerblichen Verwertbarkeit“ hat eine nicht ganz gleichartige Auslegung erfahren. Verf. ist der Meinung, daß eine Prüfung der Erfindung nach der Richtung, ob dieselbe einem technischen Fortschritt darstelle, in der Mehrzahl der Fälle unmöglich sei, und deshalb sollte diese Frage überhaupt aus dem Prüfungsverfahren ausscheiden. Auch gebe

es eine Reihe von Erfindungen von unzweifelhaftem technischen Effekte, bei denen aber trotzdem das Hauptverdienst nicht auf Rechnung des zufällig als Erster anmeldenden Erfinders zu setzen sei, sondern die sich ganz von selbst aus einer anderen Erfindung oder Entdeckung allgemeiner Art ergeben. Für eine Frage von untergeordneter Bedeutung, obwohl sie die Quelle der meisten Meinungsverschiedenheiten und Klagen bilde und den Hauptteil der bisherigen Prüfungstätigkeit in Anspruch nehme, hält Verf. die, ob das Neue auch originell und eigenartig sei. Gegenüber der Feststellung der Nützlichkeit der neuen Erfindung habe der Einwand der „technischen Gefangenheiten“ nur dann Berechtigung, wenn er durch einen sicheren Nachweis gestützt werden könne. *Bucherer.*

**Der gewerbliche Rechtsschutz im Reichstag.** (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 10, 202—210. Juni 1905.)

In der Sitzung vom 14./3. 1905 beschäftigte sich der Reichstag gelegentlich der Beratung des Etats für das Kaiserliche Patentamt mit einer von dem Abgeordneten Böttger und Genossen eingebrachten Resolution betreffend eine Reform des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes. Soweit sich diese durch eine Denkschrift des Verbandes deutscher Patentanwälte veranlaßte Resolution mit dem Patentgesetz beschäftigt, sei nachstehend in Kürze ihr Inhalt und ihre Behandlung im Reichstage wiedergegeben.

1. Die Stellung des Vorprüfers. Die Denkschrift weist darauf hin, daß der Vorprüfer, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, vielfach an der Beratung in der Anmeldeabteilung teilnehme und in anderen Fällen, in denen er einen Vorschlag nicht erlassen hat, sogar an der Beschußfassung. Der Staatssekretär billigte den Standpunkt des Kaiserlichen Patentamts, den er für gesetzlich, wenn auch in Zukunft für abänderungsbedürftig hält.

2. Die Vorprüfung. Die Denkschrift hält dieselbe für in der Regel zu scharf, beklagt die weitgehende Teilung der Erfindungen ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Einheit und bemängelt, daß statt eines erschöpfend durchgearbeiteten Bescheides dem Anmelder mehrere hintereinander zugestellt werden, was eine Verzögerung der Patenterteilung zur Folge habe. Posadowsky verteidigt die scharfe Prüfung der Anmeldungen mit dem Hinweis auf die Interessen der Allgemeinheit; auch stehe das Verhalten des Kaiserlichen Patentamtes bei der Kostenfestsetzung im Beschwerdeverfahren, das in der Denkschrift getadelt wird, im Einklang mit dem Gesetz. Bezuglich der Teilung wird Besserung in Aussicht gestellt.

3. Patentgebühren. Es wird eine Herabsetzung derselben empfohlen, wozu der Bundesrat befugt ist. Der Staatssekretär erklärt, das Interesse der Allgemeinheit verlange hohe Gebühren (vgl. das Ref. über Jürgensohn, diese Z. 18, 1455 [1905]).

4. Die Patentdauer. Die Resolution empfiehlt, unter Wahrung des Prioritätsrechtes, die Schutzdauer vom Tage der Anerkennung, nicht von dem der Anmeldung ab gelten zu lassen.

5. Erfindungen der Angestellten. Der Abgeordnete Pottthoff tritt warm für die Interessen der Angestellten und Arbeiter ein mit

dem Hinweis auf Amerika und Österreich. Es liege im Interesse der Unternehmungen selbst, den Erfindungsgeist der Angestellten nicht durch deren vollkommenen Ausschluß von dem materiellen Nutzen aus ihren Erfindungen lahm zu legen, sondern billigen Ansprüchen derselben Rechnung zu tragen.

6. Der Patentschutz in der Schweiz. Der Abgeordnete Müller stellt mit Genugtuung fest, daß nunmehr auch die Schweiz bereit sei, ihr Patentgesetz den Wünschen des Deutschen Reiches entsprechend umzugestalten.

Während einige Abgeordnete die Denkschrift als zu allgemein gehalten oder den Zeitpunkt als nicht geeignet bezeichnen, um eine Änderung des Patentgesetzes vorzunehmen, besonders mit Rücksicht auf den erst vor wenig Jahren erfolgten Anschluß des Deutschen Reiches an die Internationale Union, machte der Abgeordnete Paasche darauf aufmerksam, daß die Denkschrift und die Resolution, im Einklang mit den Bestrebungen des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz, vor allem darauf gerichtet seien, eine Umfrage zu veranlassen, um die unzweifelhaft im Laufe der Zeit hervorgetretenen Mängel unter möglichster Wahrung der in Frage kommenden Interessen zu beseitigen.

*Bucherer.*

**Dr. Etienne. Die Neuregelung des Veredelungsverkehrs.** (Chem. Industr. 29, 301—302. 15./6. 1906.)

Von dem Veredelungsverkehr, der schon zu den Zeiten des Zollvereins geschaffen worden ist, hat die Exportindustrie eigentlich verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht infolge der vielen eingehenden Vorschriften der Zollbehörden. Unlängst hat nun der Bundesrat einer neuen Veredelungsordnung seine Zustimmung erteilt, die fortan die Grundlage für die Verarbeitung zollfreier Rohmaterialien abgeben wird.

Auch nach der neuen Veredelungsordnung besteht kein Rechtsanspruch von Seiten des Unternehmers auf den Veredelungsverkehr; es wird auch weiterhin von Fall zu Fall von den zuständigen Finanzbehörden entschieden werden. Dieser grundlegende und am meisten angefochtene Mangel der bisherigen Ordnung ist also nicht beseitigt worden.

— Die wesentlichste Neuerung der neuen Veredelungsordnung betrifft den sogenannten Identitätsnachweis (d. h. den Nachweis, daß die ausgeführte Ware identisch sei mit der eingeführten) oder, wie es jetzt heißt, die Festhaltung der Natürlichkeit. Die amtliche Kontrolle, die es ermöglichen soll, die Überzeugung von der Natürlichkeit zu gewinnen, kann auch als Buchkontrolle durchgeführt werden. Es kann „auf Antrag zugelassen werden, daß der Verbleib der Waren vom Veredler, durch seine kaufmännischen Bücher oder durch besondere, von der Zollbehörde anzuruhrende Anschreibungen nachgewiesen wird.“ — Wie sich die neue Veredelungsordnung, die sich auf dem Papier ja vorteilhaft ausnimmt, in der Praxis gestalten wird, bleibt abzuwarten. *Wth.*

**Rechtsprechung auf Grund der Internationale Union.** (Pat.-, Must.- u. Zeichenw. 11, 118 f. u. 138. 26./4. u. 31./5. 1905.)

1. Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes, Beschwerdeabtei-

**L u n g I**, vom 25./3. 1905: „Art. 4 des Unionsvertrages darf nur dann in Bezug genommen werden, wenn die beiden Tatbestandsmomente der Vorschriftmäßigkeit der ersten Anmeldung und der Anmeldung im Deutschen Reiche in die Zeit nach dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Internationalen Union fallen. Eine teilweise Wirkung des Artikels 4 auf Grund des letzteren Tatbestandsmoments allein ist ausgeschlossen.“

Sachverhalt. Eine Erfindung war am 6./4. 1903 in Amerika und am 14./1. 1904 in Deutschland zu Patent angemeldet worden. Da aber am 5./1. 1904 bereits das amerikanische Patent veröffentlicht worden war, so hatte die Anmeldeabteilung des Kaiserlichen Patentamtes die Anmeldung wegen Nichtneuheit der Erfindung auf Grund des § 2 des Patentgesetzes zurückgewiesen. Der Anmelder machte nun geltend, daß Deutschland am 1./5. 1903 der Union beigetreten sei, so falle seine deutsche Anmeldung in das durch den Unionsvertrag vorgesehene Prioritätsintervall vom 7./4. 1903 bis 6./4. 1904; die Veröffentlichung der amerikanischen Patentschrift könne also keine Neuheitszerstörende Wirkung ausüben. Die Beschwerdeabteilung stellte sich dem gegenüber auf den Standpunkt, daß eine Geltendmachung der Rechte aus dem Unionsvertrag nur dann zulässig sei, wenn die Voraussetzungen dafür beide in der Zeit nach dem 1./5. 1903 erfüllt worden sind.

**2. Entscheidung des Commissioners vom 29./3. 1905 in Sachen Pauling.** „Muß der Anmelder bereits bei der Anmeldung sich auf seine frühere Anmeldung in einem anderen Unionsstaate berufen, wenn er Artikel 4 des Unionsvertrages in Bezug nehmen will?“

Der wesentliche Inhalt der Entscheidung ist der folgende: Wer die Rechtswohlthat der Priorität auf Grund des Unionsvertrages in Anspruch nehmen will, darf sich nicht lediglich auf seine frühere Anmeldung im Auslande beziehen, sondern er muß auch den Beweis für dieselbe erbringen. Dieser Nachweis braucht jedoch nicht sofort bei der Anmeldung geführt zu werden, sondern erst dann, wenn der Anmelder derselben zur Sicherung seiner Priorität bedarf. Auf alle Fälle gilt als Datum der Einreichung der Anmeldung das spätere Datum der Anmeldung im Inlande (Amerika). *Bucherer.*

**Dr. Gustav Rauter. Die Rechte des Vorbenutzers an Warenzeichen.** (Chem. Industr. 29, 176—180 u. 197—200. 1./4 u. 15./4. 1906.)

Im Gegensatz zum Patentgesetze kennt das deutsche Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, mit wenigen Ausnahmen, keine Rechte des

Vorbenutzers; der Anmelder eines Zeichens hat das ausschließliche Benutzungsrecht, selbst gegenüber jedem anderen, der das nämliche Zeichen schon vorher geführt haben sollte. Daß hieraus recht fühlbare Mißstände entstehen können und auch entstanden sind, ist schon des öfteren erörtert worden, ebenso daß das Gesetz nach dieser Richtung hin abgeändert werden muß. Verf. ist nun der Frage näher getreten, ob denn die geltende Gesetzgebung nicht schon ausreicht, um die vorhandenen Mißstände zu bekämpfen, und bespricht eingehend die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Warenzeichengesetzes selbst (§ 4, Z. 3 in Verbindung mit § 8, Z. 2 und § 9, Z. 3, ferner § 15), des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (§ 8) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 12, 226, 138, Abs. 1, 823, 824 und 826), wie auch verschiedene Gerichtsentscheidungen. Verf. zeigt, daß auch heute schon bei einigermaßen gutem Willen der Rechtsprechung den Wünschen des Verkehrs Rechnung getragen werden könnte. Trotzdem erwartet auch er auf diesem Gebiete eine Besserung nur von einer Änderung des Gesetzes. *Wth.*

**Dr. jur. Biberfeld. Kündigungsbedingungen.** (Braunkohle 5, 99—101 [1906].)

Über die Form, in der die Kündigung erklärt werden muß, hat das Gesetz keinerlei Bestimmungen aufgestellt; wenn hierüber auch zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nichts Besonderes (etwa z. B. schriftlich oder durch eingeschriebenen Brief) vereinbart worden ist, so gilt jede Art und Weise, in der sich der Wille zu kündigen offenbart. Hinsichtlich der Kündigungsfrist ist Grundregel, daß sie für beide Teile unbedingt die gleiche sein muß. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn das Jahresgehalt des Arbeitnehmers mehr als 5000 M beträgt. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt für Handlungsgehilfen und die höheren gewerblichen Angestellten sechs Wochen, doch kann sie vertragsmäßig auf einen Kalendermonat abgekürzt werden; für Gesellen, Gehilfen und Arbeiter beträgt sie 14 Tage, und es ist statthaft, sie ganz nach Belieben herabzusetzen. Der Kündigungsstermin soll für Handlungsgehilfen und die höheren gewerblichen Angestellten mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahres zusammenfallen; doch kann auch auf Grund besonderer Vereinbarung für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Gesellen, Gehilfen und Arbeiter können für jeden beliebigen Tag im Monat oder in der Woche gekündigt werden. Verf. gibt noch Beispiele für gültige und ungültige Kündigungsbedingungen. *Wth.*

## Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

### Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau.

**Amtliche Bestimmungen über Nahrungs- und Genußmittel in den Vereinigten Staaten von Amerika.** In dieser Z. 18, 699 (1905) veröffentlichten wir die erste Liste der von dem Landwirtschaftssekretär der Vereinigten Staaten erlassenen Bestimmungen

über die Reinheit und Definitionen von Lebensmitteln. Unlängst ist eine weitere Liste veröffentlicht worden, welche die vegetabilischen Öle und aromatischen Extrakte behandelt und folgendermaßen lautet:

#### Genießbare vegetabilische Öle.

1. Oliv enöl ist das aus der gesunden, reifen Frucht des kultivierten Olivenbaumes (*Olea*